

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

## PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---------------------------------------------------	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
-----------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------

Internationales Aktenzeichen PCT/DE2018/100412	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 30.04.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 31.05.2017
---------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------	------------------------------------------------

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. G01D5/12 H01L23/538 H01L25/16 ADD. H01L23/00

Anmelder  
SCHAEFFLER TECHNOLOGIES AG & CO. KG

**1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:**



- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

**2. WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

<p>Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde</p> <p style="text-align: center;">Europäisches Patentamt</p>  <p>D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465</p>	<p>Datum der Fertigstellung dieses Bescheids</p> <p>siehe Formular PCT/ISA/210</p>	<p>Bevollmächtigter Bediensteter</p> <p>Kurze, Volker</p> <p>Tel. +49 89 2399-0</p> 
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>5, 8, 9</u> Nein: Ansprüche <u>1-4, 6, 7, 10</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-10</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-10</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung**

---

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

**siehe Beiblatt**

**Zu Punkt V**

**Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

- 1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:
  - D1 DE 43 19 720 A1 (MITSUBISHI ELECTRIC CORP [JP]) 16. Dezember 1993 (1993-12-16); & US 5 365 909 A (SAWAZAKI NOBUYUKI [JP] ET AL) 22. November 1994 (1994-11-22)
  - D2 DE 10 2016 216933 A1 (SCHAEFFLER TECHNOLOGIES AG [DE]) 16. März 2017 (2017-03-16)
  - D3 WO 2015/054432 A1 (FASTCAP SYSTEMS CORP [US]; LANE JOSEPH [US]; CAHILL TOM [US]; COOLEY J) 16. April 2015 (2015-04-16)
  - D4 WO 2016/165705 A1 (SCHAEFFLER TECHNOLOGIES AG [DE]) 20. Oktober 2016 (2016-10-20)
  
- 2 Das Dokument D1 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Es offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):

Hybridmodul (Spalte 1, Zeile 62) mit einem Stator (Fig. 12), wobei ein Rotorlagegebersensor (Spalte 1, Zeilen 52-54) über einen elektrischen Leiter mit einem Rotorlagegebersensor-Stecker verbunden ist (Spalte 2, Zeilen 2-21), wobei der Rotorlagegebersensor vorgesehen ist, um die Rotationsposition eines Geberrades (Welle) zu bestimmen (Spalte 2, Zeilen 22-37), wobei der Rotorlagegebersensor, der Rotorlagegebersensor-Stecker und der elektrische Leiter in einer gemeinsamen Baueinheit derart integriert sind, dass sich eine monolithische Baugruppe bildet (Spalte 9, Zeile 67 - Spalte 10, Zeile 5).

Daher ist der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu (Artikel 33(2) PCT).
  
- 3 Ansprüche 2 und 3 befassen sich mit dem Gehäuse, wie in der D1 offenbart (Spalte 9, Zeile 67 - Spalte 10, Zeile 5). Daher ist der Gegenstand dieser Ansprüche nicht neu (Artikel 33(2) PCT).

- 4 Der im Anspruch 4 genannter "weiterer Sensor" ist aus der D1 als zweiter Hall-Sensor bekannt (Spalte 1, Zeilen 57-58) und daher ebenfalls nicht neu (Artikel 33(2) PCT).
- 5 Ein Temperatursensor (Anspruch 5) ist aus der D2 bekannt (Absatz [0026]) und steht auch vom Gehäuse ab. In Zusammenschau mit der D1 kann daher dem Gegenstand des Anspruchs 5 keine erfinderische Tätigkeit (Artikel 33(3) PCT) beigemessen werden, denn der Fachmann würde das Hinzufügen eines Temperatursensors in Kombination mit einem Winkelgeber in Betracht ziehen, siehe auch die D3, Absatz [00116].
- 6 Das in Anspruch 6 genannte "Stanzgitter" wird im Englischen als "lead frame" bezeichnet und ist so in der US5365909 genannt (Spalte 8, Zeile 64). In der D1, einem Familienmitglied der US5365909, ist dieses Merkmal offensichtlich fälschlich mit "Bleirahmen" übersetzt worden. Aus der US5365909 ist aber eindeutig erkennbar, dass damit etwas anderes, nämlich ein "lead frame", also ein Stanzgitter im Sinnes des Anspruchs 6 gemeint sein muss. Daher ist der Gegenstand des Anspruchs 6 nicht neu (Artikel 33(2) PCT).
- 7 Anspruch 7 benennt Eigenschaften, die jedem Gehäuse an einem Stator zugeeignet werden können und auch der D1 zu entnehmen sind. Daher ist der Gegenstand des Anspruchs 7 nicht neu (Artikel 33(2) PCT).
- 8 Gehäuse, die innen konkav und außen konvex gestaltet sind, bilden in jedem Fall eine Struktur, die sich zumindest teilweise als "Dom" im Sinne des Anspruchs 8 auffassen lassen. Daher ist die Spritzgussummantelung aus der D1 (Spalte 9, Zeile 67 - Spalte 10, Zeile 5) als solcher "Dom" aufzufassen. Folglich ist der Gegenstand dieses Anspruchs nicht neu (Artikel 33(2) PCT). Anspruch 8 definiert mehrere Alternativen. Die jeweilige Auswahl durch ein "Dom"-förmiges Gehäuse zu umschließen, ist für den Fachmann umständehalber geläufig (Artikel 33(3) PCT).
- 9 Die in Fig. 13 der D1 gezeigte Anordnung zeigt den "Steckplatz", auf dem die Elemente 23 und 24 befestigt sind. Wie sie genau befestigt sind, ist nicht in der D1 offenbart, aber "einstecken" ist eine geläufige Variante, die keiner erfinderischen Tätigkeit bedarf (Artikel 33(3) PCT).
- 10 Die D1 offenbart "hermetisch abgedichtete" Verpackung der Sensoreinheit (Spalte 7, Zeilen 36-43). Damit ist diese Anordnung auch für den Einsatz in einem Trocken- oder Nassraum geeignet (Anspruch 10). Daher ist der Gegenstand des Anspruchs 10 nicht neu (Artikel 33(2) PCT).

**Zu Punkt VII**

**Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung**

- 11 Im Anspruch 4 ist auf der letzten Zeile das erste Wort falsch geschrieben (Regel 91.1(a) PCT).
- 12 Es wird dringend empfohlen, jede fünfte Zeile auf den Seiten mit der Beschreibung und den Ansprüchen zu nummerieren (Regel 11.8 PCT), da so der Bezug bei Änderungen (Regel 66.2(a) PCT) präzise angegeben werden kann (Regel 66.8(a) PCT).